



**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
zur Regelung der Berufungsverfahren
zur Besetzung von Professuren
Vom 1. Februar 2016**

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Dezember 2015 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung:

§ 1

Die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren vom 1. März 2010, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 5. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Alle Ausschreibungen enthalten die folgenden Formulierungen:

- Die Beteiligung an Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und an internationalen Austauschprogrammen wird erwartet.
- Die Mitwirkung am Studiengang/an den Studiengängen [...] ist Bestandteil der Dienstaufgaben.
- ¹Die Fakultät strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und begrüßt deshalb die Bewerbung von Wissenschaftlerinnen.
²Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
- ¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde von der Hertie-Stiftung als familiengerechte Hochschule zertifiziert. ²Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein. ³Sie fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern.
- ¹Die Otto-Friedrich-Universität ist Mitglied im regionalen Dual Career Netzwerk (DCNN). ²Sie unterstützt Partnerinnen und Partner von neu berufenen Professorinnen und Professoren. ³Ausführliche Informationen finden Sie auf den Seiten des Dual Career Netzwerk Nordbayern (<http://www.dualcareer-nordbayern.de/>).
- ¹Bewerber und Bewerberinnen aus dem Ausland werden ausdrücklich ermutigt, sich zu bewerben. ²Grundsätzlich sind deutsche Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Einstellung; im Einzelfall können Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Jahren auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden.

- Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Verzeichnis der Publikationen und Lehrveranstaltungen, Kopien von Zeugnissen und Urkunden) in deutscher oder englischer Sprache sind in der Regel in digitaler Form zu richten an [...].
- Die englischsprachigen Textbausteine in der aktuellen Version werden von Abteilung III vorgehalten.

Bei W 2 und W 3 Professuren:

Bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis dürfen Bewerber und Bewerberinnen zum Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zu begründeten Ausnahmen vgl. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayHSchPG).“

§ 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2016 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Bamberg, 1. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident